

**Kommission für Lehre und Studium
(LSK)**

Telefon: 314-23988
E-mail: lsk@tu-berlin.de

Genehmigtes
Protokoll

Berlin, den 07.10.2014

**der 891. Sitzung der
Kommission für Lehre und Studium
am 08.07.2014**

Beginn: 14.15 Uhr

Ende: 16:05 Uhr

Anwesend:

Mitglieder:

Frau Alfaro d'Alençon (ztw.)
Frau Dötsch-Nguyen
Frau Jungnickel
Frau Morgner
Herr Samii Moghadam
Herr Schröder und
Herr Ziegler

Gäste:

Herr Adolphi, Frau Jahnke, Frau Wilken
(*tu project* Talking Technology)
Herr Giehl, Herr Göcke, Herr von Hirschhausen,
Herr Weibezahn (GKWi),
Frau Beckmann, Frau Großer (Fak. VI)
Frau Orlowsky-Ott, Herr Steinmüller (Fak. I)

Berater in:

Herr Thurian (SC 3)
Frau Weber (I-SIS)

Protokoll:

Frau Grupe

T A G E S O R D N U N G

TOP	Beratungsgegenstand	Seite
1.	Genehmigung der Tagesordnung	2
2.	Genehmigung des Protokolls der 890. Sitzung	2
3.	Berichte	2
4.	Antrag auf Einrichtung eines <i>tu project</i> „Talking Technology“ in der Fakultät I (Prof. Adolphi)	2-3
5.	Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Kommunikation und Sprache mit dem Schwerpunkt Deutsch als Fremdsprache“	4-5

6.	Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor- und den Masterstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“	- vertagt -
7.	Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung des konsekutiven Masterstudiengangs „Urban Design“	6-8
8.	Verschiedenes	8-9

TOP 1: Genehmigung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird mit folgender Änderung genehmigt.

Der TOP 6: Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor- und den Masterstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ wird vertagt (Abstimmung 4:1:2).

TOP 2: Genehmigung des Protokolls der 890. Sitzung

Das Protokoll der 890. Sitzung vom 01.07.2014 wird ohne Änderungen genehmigt.

TOP 3: Berichte

Herr Schröder weist auf den noch zu genehmigenden Beschluss des Akademischen Senats (AS 7/737-25.06.2014) zur Auslegung des § 33 (2) BerlHG hin (siehe **Anlage 1**).

Des Weiteren erläutert er, dass die Senatsverwaltung gem. § 10 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 2 BerlHZG die Einführung von Auswahlverfahren in den Zulassungsordnungen für Masterstudiengänge spätestens zum Wintersemester 2015/16 fordert. (siehe **Anlage 2**: Schreiben der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft vom 16.05.2014). Die Zulassungsordnungen/Auswahlverfahren müssen gemäß AuswahlSa sechs Monate vor Inkrafttreten veröffentlicht werden. Frau Weber wird ein Template erstellen und den Studienreferent_innen zur Verfügung stellen.

TOP 4: Antrag auf Einrichtung eines *tu project* „Talking Technology“ in der Fakultät I

Es werden vorgelegt:

- Antrag auf Einrichtung des *tu project* „Talking Technology“ an der Fakultät I vom 20.05.2014 (*LSK-Eingang überarbeitete Fassung am 07.07.2014*)
- Unterstützungsschreiben von Herrn Prof. Adolphi vom 18.05.2014
- Befürwortung des Antrages von Herrn Becker (kubus) vom 14.05.2014

Antragstellerinnen: Katja Jahnke, Florence Wilken

Umfang: 2 Beschäftigungspositionen für studentische Hilfskräfte mit je 41 Stunden/Monat

Sachmittel: 90 €/Semester

Zeitraum: ab dem 01.10.2014 bis 30.09.2016

Bearbeitung: die Damen Dötsch-Nguyen und Eberle sowie Herr Schröder

Beschluss LSK 1/891 – 08.07.2014

Abstimmung: 6:0:1

Die LSK weist Herrn Prof. Rainer Adolphi (Fakultät I) zwei Tutor_innenstellen à 41 Monatsstunden, gebunden für das Projekt „Talking Technology“ im Rahmen der *tu projects* zu. Dem Projekt werden 90 € Sachmittel pro Semester zur Verfügung gestellt.

Anmerkungen

Die LSK begrüßt sehr das Engagement der Studierenden dieses Projekt ins Leben zu rufen. Die Modulbeschreibungen müssen der LSK und der ZEWK zur Kenntnis vorgelegt werden, da sie zwingender Bestandteil der Förderlinie *tu projects* sind. Die Tutor_innen sollten die Weiterbildungsmöglichkeiten der TU, wie zum Beispiel im Rahmen von „*tu tutor plus*“ nutzen. Es sollte versucht werden die Inhalte mindestens in den Wahlpflichtbereich eines Studienganges zu übernehmen. Die LSK empfiehlt die Einbindung von Studierenden in der Studieneingangsphase ab dem ersten Fachsemester. Nach einem Jahr soll ein Zwischenbericht und nach spätestens zwei Jahren ein Abschlussbericht vorgelegt werden.

Die LSK geht davon aus, dass die Leitung des *tu project* an den regelmäßig stattfindenden Jour Fixes teilnimmt. Sie bittet um Mitarbeit in der PW „PW² - Zukunft & Geschichte von Projektwerkstätten und studentischem Engagement für sozial & ökologisch nützliches Denken & Handeln“.

Für *tu projects* ist eine Mindestteilnehmer_innenzahl von etwa 15 anzustreben.

Sollte von Seiten des *tu project* eine Abweichung von den beantragten Mitteln oder des beantragten Zeitraums vorgenommen werden, ist die LSK schriftlich zu informieren.

Die LSK verweist auf den Beschluss des AS vom 21.05.1991 zur Nichtbeteiligung an Rüstungsforschung und bittet die Verantwortlichen auf Einhaltung ihrer Selbstverpflichtung gemäß dem Antrag.

Um die *tu projects* weiter bekannt zu machen und um die Arbeitsergebnisse anderen Studiengängen zur Verfügung stellen zu können, bittet die LSK die Projektmitarbeiter_innen um:

- eine kurze Darstellung der Zielsetzung und der Ergebnisse in digitalisierter Form, wenn möglich im HTML-Format (max. 1 DIN-A 4 Seite),
- Mitteilung von Web-Adressen (URLs), falls das Projekt sich selbst im WWW präsentiert
- Bekanntmachung des Projektes inner- und außerhalb der Fakultät
- Veröffentlichung in TU-intern
- Ankündigung im FÜS-Verzeichnis
- Ankündigung im Newsletter für Studierende

TOP 5: Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Kommunikation und Sprache mit dem Schwerpunkt Deutsch als Fremdsprache“

Es werden vorgelegt:

- AS-Antrag vom 25.06.2014
- AK-Beschluss vom 25.06.2014
- Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Kommunikation und Sprache mit dem Schwerpunkt Deutsch als Fremdsprache“ an der Fakultät I vom 09.07.2014
- Synopse der Studien- und Prüfungsordnungen von 2011 und 2014
- Modulkataloge neu und alt

Bearbeiterin: Frau Alfaro d'Alençon

Antrag der Fakultät I	Eingang in der LSK	Beschluss LSK
25.06.2014	26.06.2014	08.07.2014

Beschluss LSK 2/891 – 08.07.2014

Abstimmung: 5:0:2

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) empfiehlt dem Akademischen Senat, die Neufassung und Zusammenlegung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Kommunikation und Sprache mit dem Schwerpunkt Deutsch als Fremdsprache“ unter Beachtung der Anmerkungen der LSK zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und empfiehlt dem Präsidium, diese zu bestätigen sowie die Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der TUB zu veranlassen.

Anmerkungen

Die LSK dankt der Fakultät I für die guten und übersichtlichen Unterlagen zum Masterstudiengang „Kommunikation und Sprache mit dem Schwerpunkt Deutsch als Fremdsprache“. Die zuständige Unterkommission der LSK hat am 08.07.2014 unter Beteiligung von Herrn Steinmüller und Frau Orłowsky-Ott getagt. Die LSK geht davon aus, dass die Ergebnisse dieses Gesprächs berücksichtigt werden.

Die Änderungen basieren auf einer Umstellung des Studienverlaufsplans anhand von Studierendenbefragungen sowie im Rahmen der Anpassung an die AllgStuPO.

Da an der TU zum Sommersemester 2014 die Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens (AllgStuPO) in Kraft tritt, weist die LSK darauf hin, dass es bis zum Sommersemester 2015 vermutlich einen geringen Anpassungsbedarf der Ordnungen (z.B. Qualifikationsziele in der StuPO, Überarbeitung der Qualifikationsziele in den Modulbeschreibungen) geben wird. Die AllgStuPO gilt vorrangig vor den fachspezifischen Ordnungen.

Der Studiengang enthält

- Pflichtmodule im Umfang von 36 LP (30 %),
- Module im Wahlpflichtbereich im Umfang von 36 LP (30 %),

- Module aus dem Bereich der Freien Wahl im Umfang von 18 LP (15 %)
- sowie einer Masterarbeit im Umfang von 30 LP (25 %).

Insgesamt geht 1 Modul im Umfang von 12 LP sowie die Freie Wahl im Umfang von 18 LP, zusammen 30 LP (25 %) nicht in die Bildung der Gesamtnote ein.

Die vorgelegte Studien- und Prüfungsordnung entspricht damit dem BerlHG § 22 sowie § 33 (2) und den TU eigenen Leitlinien zur Weiterentwicklung von Studiengängen aus dem Jahr 2000.

Die Module haben einen Umfang von 9 und 12 LP und entsprechen damit der AllgStuPO § 33 (2).

Die LSK begrüßt die Vorlage von Musterstudienverlaufsplänen für ein abschnittsweises Studium in Teilzeit.

Ein Mobilitätsfenster gemäß AllgStuPO § 4 (2) ist vorgesehen und in den Studienverlaufsplänen gekennzeichnet.

Anmerkungen zur Studien- und Prüfungsordnung

- keine Anmerkungen -

Modulbeschreibungen

Die LSK bittet die Fakultät I zu überprüfen, ob in den Modulbeschreibungen die Qualifikationsziele entsprechend der AllgStuPO § 3 mit der Unterteilung: Lernziele, Kenntnisse, Fertigkeiten, Kompetenzen unterteilt sind (siehe auch demnächst das neue Vorblatt Modulbeschreibung sowie die Hinweise und Empfehlungen zur kompetenzorientierten Formulierung von Studienzielen der TU und der HRK nach Einloggen mit tubIT-Daten im TU Portal unter: http://www.tu-berlin.de/qualitaet/ag_ziethen/massnahmen_und_initiativen/curriculum-studiengangentwicklung/).

Die LSK bittet die Fakultät, die Übertragung der Modulbeschreibungen in das Modultransfersystem MTS so bald wie möglich vorzunehmen, damit auch andere Studiengänge auf die Modulbeschreibungen im Rahmen von Serviceverflechtungen zugreifen können und die Umsetzung des SLM zügig gelingt.

Weitere redaktionelle Angaben zu den Modulen werden den Studiengangverantwortlichen in Papierform zur Verfügung gestellt.

TOP 6: Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor- und den Masterstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“

- vertagt -

(siehe auch Diskussion unter TOP 8: Verschiedenes)

TOP 7: Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung des konsekutiven Masterstudiengangs „Urban Design“

Es werden vorgelegt:

- Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung des konsekutiven Masterstudiengangs „Urban Design“ an der Fakultät VI vom 27.06.2014
- FKR-Beschluss vom 11.06.2014
- AK-Beschluss vom 11.06.2014
- Synopse
- Modulkatalog

Bearbeiter: Herr Schröder

Antrag der Fakultät VI	Eingang in der LSK	Beschluss LSK
27.06.2014	27.06.2014	08.07.2014

Beschluss LSK 3/891 – 08.07.2014 Abstimmung: einstimmig

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) empfiehlt dem Akademischen Senat, die Neufassung und Zusammenlegung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Urban Design“ unter Beachtung der Anmerkungen der LSK zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und empfiehlt dem Präsidium, diese zu bestätigen sowie die Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der TUB zu veranlassen.

Anmerkungen

Die LSK dankt der Fakultät VI für die guten und übersichtlichen Unterlagen zum Masterstudiengang „Urban Design“. Die zuständige Unterkommission der LSK hat am 07.07.2014 unter Beteiligung von Frau Beckmann und Frau Großer sowie Frau Weber und Herrn Thurian getagt. Die LSK geht davon aus, dass die Ergebnisse dieses Gesprächs berücksichtigt werden.

Die Änderungen basieren auf einer Umstellung des Studienverlaufsplans anhand von Studierendenbefragungen sowie im Rahmen der Anpassung an die AllgStuPO.

Da an der TU zum Sommersemester 2014 die Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens (AllgStuPO) in Kraft trat, weist die LSK darauf hin, dass es bis zum Sommersemester 2015 vermutlich einen geringen Anpassungsbedarf der Ordnungen (z.B. Überarbeitung der Qualifikationsziele in den Modulbeschreibungen) geben wird. Die AllgStuPO gilt vorrangig vor den fachspezifischen Ordnungen.

Der Studiengang enthält

- Pflichtmodule im Umfang von 60 LP (etwa 50 %),
- Module im Wahlpflichtbereich im Umfang von 30 LP (ca. 25 %),
- Module aus dem Bereich der Freien Wahl im Umfang von 12 LP (10 %)
- sowie eine Masterarbeit im Umfang von 18 LP (15 %).

Insgesamt gehen Module im Umfang von 24-30 LP (20-25 %) nicht in die Bildung der Gesamtnote ein.

Die vorgelegte Studien- und Prüfungsordnung entspricht damit dem BerlHG § 22 sowie § 33 (2) und den TU eigenen Leitlinien zur Weiterentwicklung von Studiengängen aus dem Jahr 2000.

Die Pflichtmodule haben einen Umfang von 12 LP und entsprechen damit der AllgStuPO § 33 (2). Eine Aussage zu den Modulen im Wahlpflichtbereich ist nicht möglich, da keine Modullisten und Modulbeschreibungen vorliegen.

Ein Mobilitätsfenster gemäß AllgStuPO § 4 (2) ist vorgesehen, muss aber noch in den Studienverlaufsplänen gekennzeichnet werden.

Anmerkungen zur Studien- und Prüfungsordnung

1. Inhaltsverzeichnis [redaktionell]

Die Anlagen „1. Modulliste“ und „2. Studienverlaufsplan“ sollten erwähnt werden.

2. § 2 (3) [inhaltlich]

Die LSK bittet um die Erstellung von Äquivalenzlisten, um die Überführung leicht zu ermöglichen.

3. § 3 [inhaltlich]

Die Qualifikationsziele, Inhalte und beruflichen Tätigkeitsfelder sind an AllgStuPO § 3 und entsprechend den EQR anzupassen.

4 § 5 (1)

Die LSK schlägt vor die Sätze 5 und 6 inhaltlich in den neuen Absatz 5 zu verschieben. (Siehe Anmerkung 6.)

5. § 5 (4) [redaktionell]

Der Pflichtbereich besteht lediglich aus Modulen im Umfang von 36 LP. Entsprechend ist die Zahl von 60 auf 36 LP zu reduzieren.

6. § 5 (5) Neu [redaktionell]

Es ist ein neuer (5) als „Wahlpflichtbereich Projekte“ einzufügen. Die LSK schlägt folgende Formulierung vor: „(5) Im Wahlpflichtbereich werden 2 Projektmodule im Gesamtumfang von 24 LP absolviert. Dabei müssen die beiden Projekte aus zwei unterschiedlichen Studiengängen gewählt werden. Die Fakultät gibt rechtzeitig vor Beginn jedes Semesters bekannt, welche Projekte aus den genannten Bereichen im Masterstudiengang Urban Design gewählt werden können.“

7. § 8 (3) – (5) [redaktionell und inhaltlich]

Entsprechend der Anmerkungen 4 und 6 muss in (3) Buchstabe a der Verweis um „sowie § 5 (5)“ ergänzt werden.

Die LSK begrüßt die Formulierungen, da sie aus Sicht der LSK automatisierbar sind und keine zusätzlichen Wartezeiten im Referat Prüfungen erzeugen sollen.

8. § 9 (1) [redaktionell]

Die LSK empfiehlt in Satz 2 wie folgt zu ersetzen: „Die Masterarbeit hat einen Umfang von 18 LP. Sie besteht aus einem schriftlichen Teil mit einer Bearbeitungszeit von 20 Wochen sowie einer mündlichen Aussprache (Disputation) die innerhalb von 8 Wochen nach Abgabe der Masterarbeit erfolgen soll.“

9. § 9 (6) [redaktionell]

Die beiden Bestandteile der Masterarbeit werden getrennt bewertet und benotet. Der schriftliche Teil wird 4fach gewichtet, die mündliche Aussprache einfach. Die Gesamtnote ergibt sich aus den beiden gewichteten Teilnoten. In Satz 2 sind vor „der Masterarbeit“ die Worte „des

schriftlichen Teils“ zu ergänzen.

Die LSK bittet die Abteilung I zu prüfen, ob Teilnoten bei Abschlussarbeiten zulässig sind.

10. Anhang 2 [redaktionell]

In Anhang 2 sind das Mobilitätsfenster zu kennzeichnen und ein Hinweis auf individuelle Absprachen mit der fachspezifischen Studienberatung hinsichtlich eines Teilzeitstudiums zu ergänzen. Darüber hinaus ist entsprechend der Anmerkung 6 die Aufteilung von Pflicht und Wahlpflicht anzupassen.

Modulbeschreibungen

Zur Begutachtung lagen ausschließlich die Modulbeschreibungen für Pflichtmodule des Studiengangs vor. Eine abschließende Aussage zu den Modulen und damit folgend zur Studierbarkeit und der Erreichung der Qualifikationsziele des Studiengangs ist für die LSK nur bedingt möglich.

Die LSK bittet die Fakultät VI zu überprüfen, ob in den Modulbeschreibungen die Qualifikationsziele entsprechend der AllgStuPO § 3 mit der Unterteilung: Lernziele, Kenntnisse, Fertigkeiten, Kompetenzen unterteilt sind (siehe auch demnächst das neue Vorblatt Modulbeschreibung sowie die Hinweise und Empfehlungen zur kompetenzorientierten Formulierung von Studienzielen der TU und der HRK nach Einloggen mit tubIT-Daten im TU Portal unter: http://www.tu-berlin.de/qualitaet/ag_ziethen/massnahmen_und_initiativen/curriculum_studiengangentwicklung/).

Wenn es Modulprüfungen gibt, muss auch angegeben werden, ob eine Benotung stattfindet oder nicht. Dies ist einerseits in der Modulliste bereits festgelegt muss aber auch in allen Modulbeschreibung festgelegt werden, da die Modulliste nur eine Kurzfassung der Modulbeschreibung ist und keine zusätzlichen Daten enthält.

Die LSK bittet die Fakultät, die Übertragung der Modulbeschreibungen in das Modultransfersystem MTS so bald wie möglich vorzunehmen, damit auch andere Studiengänge auf die Modulbeschreibungen im Rahmen von Serviceverflechtungen zugreifen können und die Umsetzung des SLM zügig gelingt.

Aus Sicht der LSK sollte das Punktesystem in der Modulbeschreibung angegeben werden. Weitere redaktionelle Angaben zu den Modulen werden den Studiengangverantwortlichen in Papierform zur Verfügung gestellt.

TOP 8: Verschiedenes

Die Mitglieder nehmen zu folgenden strittigen Punkten in der Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor- und den Masterstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ anhand des Entwurfs einer Beschlussvorlage Stellung.

Es bestehen unterschiedliche Meinungen, ob alle Pflichtmodule vor der Anmeldung zur Bachelorarbeit erfolgreich absolviert sein müssen. Es wird kritisiert, dass hierdurch die Entscheidungsfreiheit der Studierenden zu stark eingeschränkt wird. Eine andere Meinung ist, dass ein vorgegebener Studienverlauf auch eine Hilfestellung sein kann. Allgemein wird angemerkt, dass die Bearbeitung des Bachelorthemas nur sinnvoll ist, wenn sicher ist, dass die anderen zur Bildung der Gesamtnote geforderten Module erfolgreich absolviert wurden.

Für außergewöhnliche Tatbestände könnte der Prüfungsausschuss eine Ausnahme genehmigen.

Ein weiterer Vorschlag ist, die Anzahl der abzuleistenden Pflichtmodule von 120 LP auf 90 LP zu reduzieren, indem 54 LP nach 30 LP und 24 LP verteilt werden. Auch könnte das Modul „Grundlagen des Operations Research“ ausgeklammert werden. Dadurch werden die Anmeldevoraussetzungen für die Bachelorarbeit gelockert.

Es werden folgende weitere Kritiken geäußert:

Herr Göcke (studentisches Mitglied der GKWi) möchte eine Änderung bei der Festlegung der ungewerteten Module. Statt der drei Module im Integrationsbereich sollten die drei am schlechtesten bewerteten Module nicht in die Gesamtnote eingehen.

Herr Samii Moghadam merkt folgende redaktionelle Änderung bei den Modulbeschreibungen an: als Voraussetzung für eine Modulanmeldung kann nicht die Anmeldung zur Prüfung gefordert werden. Er bittet um Streichung des Vermerkes.

Die Mitglieder sind sich einig, dass die Ergebnisse der Diskussion in den LSK-Beschluss aufgenommen werden sollen.

Herr Schröder stellt den Antrag einen Beschluss im Umlaufverfahren mit den oben angegebenen Erweiterungen bis Dienstag, 15.07.2014 zu fassen. Damit könnte der Antrag der GKWi zur Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ als Dringlichkeitsantrag in der kommenden AS-Sitzung am 16.07.2014 aufgenommen werden, vorausgesetzt dieser wird von zwei Drittel der AS-Mitglieder positiv abgestimmt.

Der Antrag auf einen Beschluss im Umlaufverfahren wird abgelehnt (Abstimmung: 3:3:0).

Nach Abschluss der Diskussion regt Herr Lang an, dass sich eine AG bildet, die den Kontext für die Definition von Benotungen schafft.

Die nächste ordentliche LSK-Sitzung findet am **19. August 2014, ab 14.15 Uhr im Raum H 2035** statt.

Vorsitzender:

Protokoll:

Christian Schröder

Ulrike Grupe

A u s z u g

aus dem Protokoll über die 737. Sitzung des Akademischen Senats der TU Berlin

am Mittwoch, dem 25.06.2014

TOP 6 Diskussionspunkt:

Bewertung von Prüfungsleistungen gemäß §33 Abs. 2 BerlHG

TV: Antrag Fak. III und Antrag der Liberalen Mitte und Reformfraktion

VP-SL erläutert mit einer Power-Point-Präsentation den Standpunkt des Präsidiums zur Bewertung von Prüfungsleistungen gemäß §33 Abs. 2 BerlHG (siehe Anlage 1).

Es folgt eine ausführliche und kontroverse Diskussion der Mitglieder des Akademischen Senats und der anwesenden Studienbeauftragten der Fakultäten.

Herr Abel beantragt eine kurze Sitzungsunterbrechung zur Beratung der Fraktionen.

Nach Wiederaufnahme der Sitzung verliert Herr Abel den überarbeiteten Beschlussantrag der Fraktionen Liberale Mitte und Reformfraktion. In einer kurzen Diskussion wird die Formulierung des Beschlussentwurfs präzisiert. Der Präsident stimmt als erstes den weitergehenden Antrag der Fakultät III ab.

ASt.: Fak. III

Beschluss AS 6/737-25.06.2014

5 : 17 : 3 (abgelehnt)

Die Fakultät III beantragt, dass ein Beschluss zu einer TU-weit einheitlichen Lesart des § 33 Abs. 2 erst gefasst wird, nachdem über die Studiendekane und- dekaninnen sowie über die Fakultätsräte entsprechende Voten der Fakultäten eingeholt wurden. Weiterhin beantragt die Fakultät, dass bis zum Erreichen dieser einheitlichen Lesart vom Akademischen Senat keine ablehnenden Beschlüsse über Studienordnungen verabschiedet werden.

Der Präsident stellt den Beschlussantrag der Fraktionen Liberale Mitte und Reformfraktion zur Abstimmung:

ASt.: Fraktion LM und Reformfraktion

Beschluss AS 7/737-25.06.2014

16 : 8 : 1

Der Akademische Senat empfiehlt, dass 75 % der Gesamtstudienleistungen (135 LP in den Bachelorstudiengängen und 90 LP in den Masterstudiengängen) in die Gesamtnote eingehen.

Abweichungen, bei denen zwischen 51 % und 85 % der Gesamtstudienleistung in die Gesamtnote eingehen, sind möglich.

Jede Abweichung muss vom jeweiligen Fakultätsrat begründet werden. Aus der Begründung muss deutlich hervorgehen, wie in dem jeweiligen Studiengang der Prüfungsdruck für die Studierenden auf andere Weise verringert wird.

Der überwiegende Teil der ungewerteten Studienleistungen sollte nicht aus dem Bereich der Freien Wahl stammen.

Verteiler:

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft



Bernhard-Weiß-Str. 6
10178 Berlin-Mitte

☒ + ☎ Alexanderplatz

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft ■ Bernhard-Weiß-Str. 6 ■ D-10178 Berlin

www.berlin.de/sen/bjw

Herrn
Prof. Dr. Hans-Ulrich Heiß
2. Vizepräsident
der Technischen Universität Berlin

Heiß
21.5

TECHNISCHE UNIVERSITÄT BERLIN					I
Büro der Vizepräsidenten					II
Eingang					III
P	20. Mai 2014				IV
<u>VPSZ</u>					
K	PA	SC	PR	ABZ	
Kopie an:					

Geschäftszeichen IV C 1.1
 Bearbeitung Stephan Nitschmann
 Zimmer 6A07
 Telefon 030 90227 6911
 Zentrale ■ intern 030 90227 50 50 ■ 9227
 Fax +49 30 90227 6898
 eMail Stephan.Nitschmann@senbjw.berlin.de
 Datum 16.05.2014

Änderung der Satzung über die Durchführung hochschuleigener Auswahlverfahren (AuswahlSa)
Ihr Schreiben vom 4. Januar 2014

Sehr geehrter Herr Professor Heiß,

ich bestätige die o.g. Änderungssatzung befristet bis zum 28. Februar 2015 mit folgenden Auflagen:

In § 2 Abs. 1, 1. Spiegelstrich muss „3“ durch „2“ ersetzt werden.

In § 5a S. 2 sind die Worte „nicht bzw.“ und in S. 3 die Worte „oder durch den Ersatz einer Zugangsvoraussetzung durch eine andere gleichwertige Alternative“ zu streichen. Ein Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch Kranke Studienbewerber und -bewerberinnen muss darauf abzielen, Erschwernisse beim Nachweis einer vorhandenen Eignung oder Qualifikation für das angestrebte Hochschulstudium zu kompensieren, um gleiche Startchancen zu gewährleisten. Abstriche bei den nachzuweisenden Eignungs- oder Qualifikationsvoraussetzungen wären dagegen mit dem Gleichbehandlungsgebot nicht vereinbar. Bei diesen handelt es sich um die Freiheit der Berufswahl einschränkende subjektive Bedingungen des Berufszugangs. Sie sind nur dann gerechtfertigt, wenn sie zum Schutz besonders wichtiger Gemeinschaftsgüter unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit erforderlich sind. Ließen sich die Mindestanforderungen an die Eignung oder Qualifikation durch alternative oder sogar niedrigere Anforderungen ersetzen, bedeutete dies, dass sie zu eng oder zu hoch gefasst wären und damit mit dem Verhältnismäßigkeitsgebot nicht vereinbar wären. Ginge es hier demgegenüber um die Gewährleistung einer diskriminierungsfreien Ausgestaltung von Auswahlverfahren und -kriterien, wäre dies mit dem Abstellen auf „(besondere) Zugangsvoraussetzungen“ nicht hinreichend zum Ausdruck gebracht worden.



Darüber hinaus ist innerhalb der Bestätigungsfrist die folgende Auflage umzusetzen:

Soweit Studienplätze in Auswahlverfahren für konsekutive Masterstudiengänge nicht anhand der Kriterien gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 2 BerlHZG vergeben werden, kommt nur die Vergabe nach Wartezeit gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 BerlHZG in Betracht. Demgegenüber verweist § 4 Abs. 1 S. 5 AuswahlSa, der offenbar auch für konsekutive Masterstudiengänge gilt, aber auf die lediglich für Bachelorstudiengänge geltende Regelung des § 8 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BerlHZG, der die Vergabe zu gleichen Teilen nach Qualifikation und Wartezeit vorsieht. Die Studienplatzvergabe der TU für konsekutive Masterstudiengänge muss sich künftig an den Vorgaben von § 10 BerlHZG orientieren. Das bedeutet, dass diejenigen Studienplätze, die nicht nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 2 BerlHZG vergeben werden, nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 BerlHZG, mithin nach Wartezeit, vergeben werden müssen. Die entsprechenden Anpassungen sind spätestens mit Wirkung für das Zulassungsverfahren für das Wintersemester 2015/16 vorzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Ellen Fröhlich